

An das
Bundesministerium für Digitalisierung & Wirtschaftsstandort

Per Mail: post.pers6@bmdw.gv.at
Ergeht in Kopie an: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, 12. April 2018

Stellungnahme des Umweltdachverbandes zum Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundesverfassungsgesetz über die Nachhaltigkeit, den Tierschutz, den umfassenden Umweltschutz, die Sicherstellung der Wasser- und Lebensmittelversorgung und die Forschung geändert wird, GZ: BMDW-15.875/0035-Pers/6/2018

Sehr geehrte Frau Bundesministerin, sehr geehrte Damen und Herren,

im Folgenden nimmt der Umweltdachverband zur geplanten Novelle des *BVG Nachhaltigkeit* Stellung wie folgt:

Im Zuge der geplanten *BVG*-Novelle soll zum einen die Bezeichnung des *BVG Nachhaltigkeit* umbenannt werden in: „Bundesverfassungsgesetz über Staatsziele (*Staatsziele-Bundesverfassungsgesetz – BVG Staatsziele*)“, zum anderen soll in § 3a neu eine weitere Staatszielbestimmung eingefügt werden: „Die Republik Österreich (Bund, Länder und Gemeinden) bekennt sich zu einem wettbewerbsfähigen Wirtschaftsstandort als Voraussetzung für Wachstum und Beschäftigung.“

Historisch betrachtet ist das *BVG Nachhaltigkeit* Ergebnis der rund um das **AKW Zwentendorf** und das **Kraftwerk Hainburg** erwachsenen Erkenntnis der damaligen politischen EntscheidungsträgerInnen, dass „unser Wirtschaften gewisse ökologische Eckwerte beachten“ und „der unvermeidliche Eingriff, der mit jedem Wirtschaften in die Natur verbunden ist, so klein wie möglich gehalten werden muss“.¹ Im Bericht an den Verfassungsausschuss wurde denn auch dezidiert hervorgehoben, dass **rechtspolitisches Ziel des umfassenden Umweltschutzes** die Erhaltung und die Wiederherstellung des ökologischen Gleichgewichtes in der natürlichen Umwelt sein muss.²

Betrachtet man den gegenwärtigen Zustand der Umwelt, so ist **dieses Ziel alles andere als erreicht anzusehen**, sodass Entwarnung gegeben werden könnte: der täglich fortschreitende **Flächenverbrauch**,³ der **Biodiversitätsverlust**⁴ samt **Artensterben** (weltweit sterben täglich 150 Arten aus⁵; auf Grund des

¹ Vgl Stenografisches Protokoll, S 54,

https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XVI/NRSITZ/NRSITZ_00066/imfname_144127.pdf.

² 469 BlgNR XVI. GP, I.

³ Vgl Umweltbundesamt (Hrsg), Flächeninanspruchnahme in Österreich 2016,

http://www.umweltbundesamt.at/fileadmin/site/umweltthemen/raumplanung/Pdfs/Flaecheninanspr_2016.pdf.

⁴ Vgl etwa die Zusammenfassung des Umweltdachverbandes zum Mid-term Review der EU-Biodiversitätsstrategie der Europäischen Kommission,

<http://www.umweltdachverband.at/assets/Umweltdachverband/Themen/Naturschutz/Biodiversitaet/Zusammenfassung-Mid-term-review-EU-Biodiversitaetsstrategie-UWD.pdf>.

⁵ Vgl etwa: <http://www.zeit.de/zeit-wissen/2017/06/artensterben-mensch-einfluss-tiere>.

menschlichen Eingreifens ist die Aussterberate 1.000 Mal höher als zuvor⁶), oder die **Folgen des Klimawandels** (die Klimawandelfolgekosten berechnen sich für Österreich bis 2050 auf mindestens 8.8 Milliarden Euro⁷) stellen sich, neben vielen weiteren Bedrohungsszenarien, als elementare Herausforderung für den Fortbestand unserer aller Lebensgrundlage dar.

Umweltpolitisch kann der Vorstoß daher nicht in sachlichen Gründen zu verorten sein, die es rechtfertigen würden, der Umwelt einen weniger bedeutenden Stellenwert zuzuschreiben, sondern ist vielmehr von einer **politisch motivierten Anlassgesetzgebung als Reaktion auf das erste BVwG-Erk «3. Piste Flughafen Wien»** auszugehen. Dass die Novellierung explizit im BVG Umweltschutz aufgenommen werden soll, spricht in diesem Kontext eine eigene Sprache.

Dass «Nachhaltigkeit» überhaupt aus der Titelbezeichnung gestrichen werden soll, ist angesichts der Verpflichtung Österreichs zur Umsetzung der 2030 Agenda für Nachhaltige Entwicklung und der darin enthaltenen 17 Ziele für Nachhaltige Entwicklung, auch SDGs genannt, alleine von der Symbolik, **schlicht unbegreiflich**: Während z.B. Deutschland eine nationale Nachhaltigkeitsstrategie auf Basis der SDGs gerade überarbeitet und aktualisiert hat und die deutsche Bundeskanzlerin über ihre Richtlinienkompetenz einen Staatssekretärsausschuss und einen Rat für Nachhaltige Entwicklung eingerichtet hat, steht Österreich nach wie vor ohne politisches Commitment da. Schlimmer noch, soll jetzt auch der Begriff der ‚Nachhaltigkeit‘ eliminiert werden. Die **SDGs sind eine Zukunftschance**, die wir nutzen sollten, ein Kompass, der uns dazu dienen kann, gemeinsam mit den 192 anderen Staaten der Vereinten Nationen eine **ökologisch nachhaltige, menschenfreundliche, sozial gerechte und inklusive Welt auf den Weg zu bringen**.

(Detail am Rande: Die neue Titelbezeichnung suggeriert außerdem fälschlich, dass hier nun alle Staatsziele abgebildet wären, was nicht der Fall ist. Im Staatsvertrag von Wien, im BVG über die Neutralität Österreichs, im B-VG selber, finden sich zahlreiche weitere Staatsziele.)

Dabei ist die **Situation keineswegs wie dargestellt, dass der Schutz von Umweltinteressen den Wirtschaftsstandort Österreich in Bedrängnis bringen oder gar gefährden würde** bzw. überhaupt der Schutz der Wirtschaftsinteressen rechtlich nicht ausreichend abgebildet wäre :

- Verfassungsrechtlich ist der Schutz der Wirtschaftsinteressen über die **Grundrechte auf Eigentum und Erwerbsfreiheit** abgesichert, also also subjektiv einklagbares Recht, im Gegensatz zu einem « bloßen » Staatsziel, welches einen viel geringeren normativen Charakter aufweist und «lediglich » eine Berücksichtigungspflicht für Legislative und Exekutive auslöst.
 - Auch in bestimmten Umweltmateriengesetzen, die Interessenabwägungen vorsehen, ist **regelmäßig eine Abwägung auch der wirtschaftlichen Interessen**, oftmals in Gestalt eines übergeordneten öffentlichen Interesses, **abgebildet**.
 - Weiters sprechen auch die Statistiken zur Praxis der Genehmigung von UVP-Vorhaben eine deutliche Sprache ; **lediglich 4 % der Vorhaben werden im Schnitt nicht genehmigt bzw zurückgewiesen**.⁸
 - Im internationalen Ranking gehört **Österreich zu den 20 reichsten Ländern** der Welt.⁹
 - Und, kleines Detail am Rande: **im BVG Nachhaltigkeit ist bereits die Wirtschaft abgebildet** : das dort normierte Prinzip der Nachhaltigkeit ist, auch laut der Materialien¹⁰ im Sinne des anerkannten «Drei-Säulen-Modells» mit den Elementen Ökonomie, Ökologie und Soziales zu verstehen.
- Aus all dem folgt, dass sich die **Novellierung erübrigt**, Österreich hat demgemäß ohnehin eine - nachhaltige - ökonomische Entwicklung anzustreben.
- Nicht zuletzt schafft **unsere Umwelt für erfolgreiches Wirtschaften eine maßgebliche Grundlage** und ist ihrerseits Motor für eine erfolgreiche ökonomische Entwicklung unseres Landes. Deshalb gilt es sie auch entsprechend zu schützen.

⁶ Vgl <https://www.theguardian.com/news/2018/mar/12/what-is-biodiversity-and-why-does-it-matter-to-us>.

⁷ Vgl <https://derstandard.at/2000057673057/Klimaregionen-rueten-gegen-die-Erderwaermung-auf>.

⁸ Vgl 6. UVP-Bericht an den NR,

https://www.bmnt.gv.at/umwelt/betriebl_umweltschutz_uvp/uvp/materialien/berichte_rundschr.html, Seite 18.

⁹ <https://kurier.at/wirtschaft/oesterreich-unter-den-20-reichsten-laendern-weltweit/288.640.003>.

¹⁰ Materialien zum BVG Nachhaltigkeit 2013, IA 2316/A XXIV. GP 3.

Es fragt sich, welcher wirtschaftliche Vorteil durch die Verankerung einer eigenen Staatszielbestimmung Wirtschaftsstandort generiert werden soll und kann : bezogen auf die Verfahren ist nicht in jedem Fall eine Interessenabwägung durchzuführen (insb in UVP-Verfahren ergeben sich Interessenabwägungen allenfalls über mitzukonzentrierende, materienrechtliche Bestimmungen) . Ist doch eine Interessenabwägung durchzuführen, werden ohnehin bereits wirtschaftliche Interessen mit in die Betrachtung hineingenommen. Eine stärkere Akzentuierung über eigene Wirtschaftlichkeits- bzw Bedarfsprüfungen in den Verfahren würde die Notwendigkeit eigener Amtssachverständigengutachten inkl Parteiengehör bedingen und damit die **Verfahren** voraussichtlich **verteuern und verlängern**. Möchte man für die Vertretung dieser Interessen in weiterer Folge eine gesonderte UVP-Parteistellung für einen Standortanwalt / eine Standortanwältin schaffen, würde das die Verfahren **weiter aufblähen und Zusatzkosten**, sowohl auf Behörden- als auch auf ProjektwerberInnenseite, generieren.

Überhaupt besteht die **Gefahr, dass, wenn man die Verfassung mit zu vielen Staatszielen überfrachtet, sich diese** gegenseitig zu « **neutralisieren** » bzw « **nivellieren** » **beginnen**, da die Akzentsetzung auf das eine oder andere als bedeutsam erachtete Ziel in der Masse der Zielsetzungen untergeht. Effekt ist, dass **erst recht wieder die politische Entscheidung**, welches Ziel im Einzelfall prävalieren soll, **auf die Judikative überwältzt wird**. Eine « Genehmigungsautomatik », wie sie vielleicht für politisch bedeutsame Großprojekte vorschweben mag, kann es selbstredend alleine aus unionsrechtlichen Gründen heraus nicht geben.

Generell verläuft sich der Novellierungsvorschlag in reiner Symbolpolitik.

Um Wirtschaftstreibende tatsächlich zu unterstützen, wären andere politische Initiativen gefragt, nämlich solche, die **klare, langfristige Rahmenbedingungen schaffen, um Umwelt- und Wirtschaftsinteressen in Einklang zu bringen** helfen : genannt seien etwa die

- Verabschiedung einer verbindlichen **Klima- & Energiestrategie** mit klaren, konkreten Maßnahmen zur Effizienzsteigerung und Energieverbrauchsreduktion ;
- eine **Energieraumplanung** unter Festlegung von Ausschluss- & Eignungszonen oder auch
- eine Entfrachtung der UVP-Verfahren über die Verlagerung der Konflikte von der Projektebene auf eine strategische vorgeschaltete Planungsebene, wie etwa im Zuge einer **Strategischen Umweltprüfung (SUP)**.

Aus allen diesen Gründen wird der **Novellierungsvorschlag abgelehnt** und angeregt, das politische Bemühen stattdessen auf die Schaffung klarer, langfristiger Rahmenbedingungen zu konzentrieren.

Last but not least ersuchen wir höflich um die Aufnahme in den Begutachtungsverteiler des BMDW.

Mit freundlichen Grüßen,



Mag. Franz Maier
Präsident Umweltdachverband